



Liste der regionalen Tierkörpersammelstellen

Regionale Tierkörpersammelstelle	PLZ	Standort
Regionale Tierkörpersammelstelle Chur	7001	Chur
Regionale Tierkörpersammelstelle Schluein	7151	Schluein
Regionale Tierkörpersammelstelle Trun	7166	Trun
Regionale Tierkörpersammelstelle Disentis	7180	Disentis/Mustér
Regionale Tierkörpersammelstelle Grüşch	7214	Grüşch
Regionale Tierkörpersammelstelle Küblis	7240	Küblis
Tierkörpersammelstelle Gemeinde Klosters	7250	Klosters
Regionale Tierkörpersammelstelle Davos	7270	Davos Platz
Regionale Tierkörpersammelstelle Igis/Landquart	7302	Landquart
Kantonale Tierkörpersammelstelle Unterrealta	7408	Cazis
Regionale Tierkörpersammelstelle Splügen	7435	Splügen
Regionale Tierkörpersammelstelle Val Schons	7442	Zillis
Regionale Tierkörpersammelstelle Tiefencastel	7450	Tiefencastel
Regionale Tierkörpersammelstelle Cunter	7452	Cunter
Regionale Tierkörpersammelstelle Samedan	7503	Samedan
Regionale Tierkörpersammelstelle Silvaplana	7513	Silvaplana
Tierkörpersammelstelle Gemeinde S-chanf	7525	S-chanf
Regionale Tierkörpersammelstelle Zernez	7530	Zernez
Regionale Tierkörpersammelstelle Sta. Maria	7536	Sta. Maria V. M.
Regionale Tierkörpersammelstelle Scuol	7550	Scuol
Centro regionale raccolta rifiuti di origine animale Grono	6537	Grono
Centro regionale raccolta rifiuti di origine animale Mesocco	6563	Mesocco
Centro regionale raccolta rifiuti di origine animale Vicosoprano	7603	Vicosoprano
Centro regionale raccolta rifiuti di origine animale Poschiavo	7746	Le Prese
Regionale Tierkörpersammelstelle Glarus und Glarus Nord	8750	Glarus
Regionale Tierkörpersammelstelle Matt	8766	Matt
Regionale Tierkörpersammelstelle Betschwanden	8777	Betschwanden

Tierkadaver- Entsorgung



Respekt und Verantwortung

**Amt für Lebensmittelsicherheit
und Tiergesundheit**
Planaterrastr. 11
7001 Chur
Tel.: 081 257 24 21, E-Mail: info@alt.gr.ch

Tiere können von selber als Folge einer Krankheit oder eines Unfalles sterben oder sie werden fachgerecht euthanasiert oder getötet. Die dadurch anfallenden Tierkadaver (Körper umgestandener, totgeborener oder nicht zur Fleischgewinnung getöteter Tiere) sind nach den Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) und dem kantonalen Veterinärgesetz (VetG) für GR und dem Einführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz (EG zum TSchG und TSG) für GL unschädlich zu beseitigen. Die tierseuchen- und umweltrelevanten Aspekte sind zu berücksichtigen.

Heim- und Nutztierkadaver auf Heimbetrieben

Grundsätzlich müssen alle Tierkadaver bis zu einem Gewicht von 70 kg (GR) / 200 kg (GL) in einer regionalen Tierkadaversammelstelle (RTS) entsorgt werden. Der Betrieb der RTS ist kommunal oder gemeindeübergreifend organisiert.

Einzelne, kleine Heimtiere dürfen auf Privatgrund vergraben werden (bis zu einem Gewicht von maximal zehn Kilogramm). Heimtiere können auch in einem anerkannten Tierkrematorium verbrannt werden.

Schwere Tierkörper (> 70 kg für GR / > 200 für GL) werden ganzjährig ab Hof/Tierhaltungsbetrieb vom kantonalen Sammeldienst abgeholt. Während dem sommerlichen Weidebetrieb sogar ab der nächstgelegenen, mit einem Lieferwagen befahrbaren Strasse.

Kadaver auf Sömmerungsbetrieben

Auch auf Sömmerungsbetrieben anfallende Tierkadaver müssen korrekt und unschädlich über die RTS beseitigt werden. Für den korrekten Transport von Tierkörpern bis zur Sammelstelle RTS oder bis an eine gut befahrbare Strasse ist grundsätzlich der Alpverantwortliche zuständig. Dies gilt auch für die Organisation des Abtransportes per Helikopter.

In Ausnahmefällen und nur mit dem Einverständnis des Kantonstierarztes, dürfen nicht seuchenverdächtige Tierkörper oder Teile davon vergraben werden. Dabei müssen sie von einer mindestens 1.2 m hohen Erdschicht überdeckt werden und die Stelle darf weder sumpfig sein noch in der Nähe von Wasserläufen oder Quelfassungen liegen.

Eine spezielle Situation stellen die auf Alpen vorkommenden Grossraubtier-Risse dar, bei denen in unwegsamem Gelände oft gleichzeitig mehrere Kadaver von kleinen Wiederkäuern anfallen.

Mit ausdrücklichem Einverständnis des Kantonstierarztes dürfen in solchen Fällen bis maximal fünf Kadaver nach den vorgängig genannten Bedingungen vor Ort vergraben werden. Der Abtransport mit dem Helikopter ist zwar weniger aufwändig (vermeidbare Grabarbeiten), die Organisation sowie die Kostenübernahme fällt jedoch dem Alpverantwortlichen zu.

Ab 2020 übernimmt die Rega für die Berglandwirtschaft (Contadino) die Durchführung von Helikoptertransporten für alle gesömmerten Tierarten, sofern für deren Bergung kein anderes Transportmittel eingesetzt werden kann. Die Rega kann ihren Gönnern auf Gesuch hin die Kosten für Bergungsflüge bis zur nächsten, mit einem Lieferwagen erreichbaren Stelle erlassen. Von diesem Übergabepunkt werden die Tierkadaver durch

den zuständigen kantonalen Sammeldienst abgeholt und die Finanzierung der Entsorgung erfolgt über die Spezialfinanzierung Tierseuchen (SFT).

Lagerung von Tierkadavern

Tierkadaver sind bis zum Abtransport sichtgeschützt und gegen Tierfrass gesichert zu lagern (z.B. abdecken mit Blache). Die Übergabestelle ist zweckmässig zu wählen: befestigte Zufahrt, nicht neben Gewässern und nicht in bewohnten oder stark frequentierten Gebieten.

Gesetzliche Vorgaben und weitere Informationen

VTNP: Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, SR 916.441.22

VetG: Kantonales Veterinärgesetz GR, BR 914.000

EG zum TschG und TSG: Einführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz GL, IV G/3/2

Weisungen für die Sömmerung für die Kantone Graubünden und Glarus

Einsatzzentrale Rega, Lufttransporte für die Berglandwirtschaft, Tel. 058 654 39 40

Sammeldienste

- Graubünden: Bühler AG Transporte + Recycling, Compognastr. 30, 7430 Thusis, Tel: 081 650 07 09
- Glarus: Tiermehlfabrik TMF, Zwizachstr. 24, 9602 Bazenhaid, Tel: 071 931 40 40

